

# RS Vwgh 1994/4/22 93/02/0313

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1994

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §43;

StVO 1960 §44;

StVO 1960 §84 Abs2;

### Rechtssatz

Ein behördlicher Auftrag zur Entfernung von Werbung (Firmenlogo auf der Rückseite von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, Modellversuch zur Verhinderung von Geisterfahrten) ist nicht deshalb rechtswidrig, weil damit gleichzeitig die Kundmachung einer Verordnung rückgängig gemacht werden müßte. Insoweit liegt nämlich keine ordnungsgemäße Kundmachung einer Verordnung vor.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993020313.X04

### Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)